

MARCUS TULLIUS CICERO

Topik

Übersetzt und mit einer Einleitung
herausgegeben von
HANS GÜNTER ZEKL

Lateinisch-Deutsch

FELIX MEINER VERLAG
HAMBURG

PHILOSOPHISCHE BIBLIOTHEK BAND 356

Der lateinische Text folgt der Ausgabe »M. Tulli Ciceronis Topica« in:
»M. Tulli Ciceronis Rhetorica«, herausgegeben von A.S. Wilkins.

Der Abdruck erfolgt mit freundlicher Zustimmung der Clarendon Press,
Oxford, der hierfür Dank gesagt wird.

Im Digitaldruck »on demand« hergestelltes, inhaltlich mit der ursprünglichen Ausgabe identisches Exemplar. Wir bitten um Verständnis für unvermeidliche Abweichungen in der Ausstattung, die der Einzelfertigung geschuldet sind. Weitere Informationen unter: www.meiner.de/bod

Bibliographische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation
in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische
Daten sind im Internet über <http://portal.dnb.de> abrufbar.

ISBN 978-3-7873-0591-9

ISBN eBook: 978-3-7873-2598-6

© Felix Meiner Verlag GmbH, Hamburg 1983. Alle Rechte vorbehalten.
Dies gilt auch für Vervielfältigungen, Übertragungen, Mikroverfilmungen
und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen,
soweit es nicht §§ 53 und 54 URG ausdrücklich gestatten. Gesamtherstellung:
BoD, Norderstedt. Gedruckt auf alterungsbeständigem Werkdruck-
papier, hergestellt aus 100% chlорfrei gebleichtem Zellstoff. Printed in
Germany. www.meiner.de

INHALT

Einleitung. Von Hans Günter Zekl	VII
Analytische Inhaltsgliederung	XIX
Editorische Hinweise	XXI
Marcus Tullius Cicero	
Topik	
Text und Übersetzung	2/3
Anmerkungen des Herausgebers	73
Literaturverzeichnis	85
Namenregister	87
Begriffsregister	89
Griechische Termini	92

EINLEITUNG

Die Topik Ciceros zeigt zunächst den äußeren Umständen ihrer Veranlassung und Entstehung nach den Charakter einer Gelegenheitsschrift. Schon der erste Anstoß zu ihr erscheint rein zufällig: Hätte C. Trebatius ein anderes Buch aus dem Regal geholt (vgl. top., 1–2), so hätte sich wohl ein anderes Interesse ergeben. Indessen, ganz so einfach ist es nicht. So wie die Griechen das Lesen ein „Wiedererennen“ nannten (um hier gleich einmal den Topos „aus der Wortbedeutung“ zu benutzen), so greift man aus einer angebotenen Vielheit unbewußt nach schon mitgebrachtem Interesse sich etwas heraus.

Aber auch der Entschluß Ciceros zur Abfassung der Topik geht auf ein scheinbar contingentes Ereignis zurück (top., 5): Ein anderes Reiseziel, eine andere Route und andere Zwischenstationen hätten Cicero wohl kaum an den Adressaten und seine Verpflichtung ihm gegenüber erinnert. Zudem auch noch die Umstände und Begleitbedingungen: Zu Schiff, auf einer halbentschlossen, halb zögernd begonnenen und ebenso wieder abgebrochenen Flucht, weit entfernt von der gewohnten Studierstube mit ihrer reichen Bibliothek als Hilfsmittel (top., 5).¹

Doch ist hier alles nur beliebig? Der Wunsch, Italien zu verlassen (um Mai/Juni 44), entstand nach dem Tode des Diktators an den Iden des März aus der Erkenntnis, daß der Eingriff in die große Politik für Cicero verloren war und die Nachfolgekandidaten ebenso wie die Republikaner an ihm vorbei ihre Entscheidungen trafen. Die Reise sollte ursprünglich nach Athen gehen (und ins übrige Griechenland; in dem Jahr fand gerade eine Olympiade statt), den locus classicus der Philosophie, die Stätte intensivster eigener Bildungserlebnisse Ciceros, an der auch nun sein Sohn – mit

¹ Dieser Punkt ist wichtig auch für Form und Inhalt der Topik. Hier hat die Interpretation einige Fragen zu lösen. Näheres dazu im Schlußteil dieser Einleitung.

wesentlich weniger Eifer übrigens — studierte. Und Velia, das alte Elea des Parmenides und Zenon, die Stadt, aus der die Anfänge der Dialektik gekommen sind, als Zwischenstation, — das erscheint ganz weit entfernt doch wie ein Wink des Fatums. Nur liegt in einer so dicht von Geschichte bevölkerten Landschaft Dergleichen ja viel näher als in einem barbarischen Land.

Läßt man also den Appell an Äußerliches einmal fort und sieht auf das Resultat selbst, so ergibt ein Überblick über die Gliederung des Textes und deren Schaltstellen doch auch den Eindruck des Flüchtigen, schnell Hingeworfenen, hastig Gearbeiteten. Dieser Befund ist zunächst einmal darzustellen.

Als erstes hat die Schrift schon einen zwiespältigen Zweck. Ist sie einerseits privat gerichtet an einen befreundeten Mann, auf dessen Bitte hin und zu dessen Belehrung, so schielt andererseits der Verfasser doch mit einem Auge auf eine allgemeine Veröffentlichung hin; er schreibt mit dem ausgesprochenen Hintergedanken, daß das Werk auch in die Hände anderer kommen soll (top., 72).

Diese finale Ambivalenz wirkt sich auch inhaltlich im Text aus. Einmal stellt der Verfasser die Auswahl des Materials und vor allem der Beispiele auf die juristischen Interessen des Adressaten ab,² andererseits ist er doch ständig bemüht, auch unter Aufwand von Komplimenten an den Bildungshunger des Trebatius, den allgemeinen Charakter der vorgeführten Phänomene und Analysen offenzuhalten.³

Doch alles das ist vergleichsweise geringfügig gegenüber der Tatsache, daß der Dublettenbefund sich bis ins Einzelne herunter verfolgen läßt. Denn dies spricht nun allerdings dafür, daß die behandelten Dinge zu keiner gedanklichen Einheit geworden, sondern so hingestapelt sind, wie sie eben anfielen. Das Ganze scheint nicht zum wirklichen Ende gekommen, es ist schon gar nicht poliert, man sieht ihm die Entstehungs- und Werkzeugspuren noch deutlich an.

² Vgl. z. B. top., 32; 41; 44; 45; 65f. Dies wurde auch schon sehr früh beobachtet, vgl. Quint., inst. or., III, 11, 18 und V, 10, 64.

³ top., 25; 41; 51; 56; 67; 72; 100.

Die eigentliche Abhandlung, die nach den Einleitungs-bemerkungen (top., 1–5) ab §6 beginnt, läßt sich zunächst deutlich unterteilen in den thematischen Komplex, die Lehre von den Topoi (§§6–78), und zwei Annexe, einmal über die Gattungen der Fragestellung oder Untersuchung (§§79 bis 86), zum anderen über die Anwendung der Topoi (§§87–99).⁴ Die Frage, wie die Annexe an die Hauptabhandlung angeschlossen sind, mag vorerst unbeantwortet bleiben, soviel ist aber auf den ersten Blick offenkundig: Ab §79 nimmt die Topik logisch und damit auch stilistisch einen anderen Charakter an.

Die Behandlung der Topoi selbst ist nun wieder eine Du-blette, und hier liegt die sichtbarste Doppelung vor: Nach den definitorischen Eingangsbemerkungen über Auffinden und Beurteilen, über locus und argumentum (top., 6–8A), erhält man dann ohne Umschweife schnell heruntergespult den Inhalt eines Zettelkastens (top., 8–24), dessen vierfache Grundgliederung (top., 8) klar und einleuchtend ist, – allerdings wird sie im Verlaufe der exemplarischen Behandlung der Punkte sogleich verändert und das Ganze damit verschwommen: Die logisch dem Gliederungspunkt (1) ursprünglich gleichwertigen Punkte (2) und (3) werden nun auf einmal im Durchgang hypotaktisch als Punkte 1b und 1c aufgeführt und so traktiert (top., 9–10). Dies dient der Deutlichkeit nun wirklich nicht.

Die Beispielsammlung (§§8–24) ist die Kernzelle der ganzen Schrift, und sie ist auch nichts anderes als eine neu bearbeitete, d. h. mit neuen Beispielen versehene, Kopie dessen, was Cicero selbst in der Schrift *de oratore*⁵ bereits 11 Jahre früher im Vorbeigehen vorgetragen hatte. Es ist also durchaus nicht erstaunlich, daß er dies, wie er ja selbst behauptet (top., 5), extemporieren konnte. Wie weit allerdings diese Behauptung auch für die anderen Teile der Topik, besonders die Schlußabschnitte, zutrifft, wird noch näher zu untersuchen sein.

⁴ Jedenfalls wird das Sammelsurium des Schlusses, das mit dem eigentlichen Thema nur locker verbunden ist, bei §87 so eingeführt.

⁵ Dort Buch II, 163–173.

Die genannte Kernzelle bildet im weiteren nun Anlagerungen. Denn bei §25 hatte der Verfasser den gleichen Eindruck formuliert, der sich auch einem heutigen Leser aufdrängt: Das kann doch nicht schon alles gewesen sein! Also wird – durchaus sinnvoll – der gleiche Gegenstand noch einmal, und nun gründlicher und genauer, durchgenommen. Die Abhandlung §§26–78 stellt somit einen vertieften, ergänzenden, auch korrigierenden zweiten Durchgang dar. Was fehlt, ist die mögliche Einarbeitung der beiden Durchgänge zu einem homogenen Ganzen. Hier bleibt also nur das Nebeneinanderher.

Dieser zweite Durchgang wird zwar scheinbar bei §71 durch eine Generalkonklusion abgeschlossen, doch erweist sich die, wenn man die Gliederung aus §8 zum Vergleich heranzieht, als eine bloße Unterbrechung, und nicht als wirklicher Abschluß; denn der Nachtrag (§§72–78) liefert den in der Behandlung noch fehlenden zweiten Hauptpunkt von §8 nach. Auch in dieser Hinsicht also muß man die logische Form des Ganzen erst durch Überwindung der äußeren Form finden.

Im übrigen stimmen Durchgang 1 und 2 teils zusammen, teils auch nicht. Das war nicht anders zu erwarten, muß aber in einigen wichtigen Einzelfällen konkret gemacht werden.

Dazu also einige Beobachtungen:

- 1) Die Undeutlichkeit bezüglich der logischen Einstufung der Topoi „Teilung“ (ex partibus) und „Wortbedeutung“ (ex nota) bei §8f. wiederholt sich genau bei der Partie §28 auf §33. Dort wird zudem noch ein großer Nachdruck auf die Unterscheidung der beiden Auffindungsverfahren „Partition“ (Aufzählung der Bestandsstücke oder Anwendungsfälle) und „Division“ (vollständige Aufzählung der Arten einer Gattung) gelegt (28; 30; 33f.), welche schon vom Wort her hauchdünn ist, denn beide Termini besagen fast das Gleiche; und bei § 83 wird dieser Unterschied dann doch wieder praktisch außer Kraft gesetzt, wenn der Verfasser es sich dort leistet, beide Methoden „eodem pacto“, wie er sagt, vereint über ein einziges Beispiel laufen zu lassen.⁶

- 2) Die zusammenfassende Aufzählung der Topoi bei § 71 planiert die Unterschiede des §8 fast völlig ein; jedenfalls kommt es da zur durchgängigen Parataxe: Die 13 Spezialfälle des Hauptpunkts (4) werden in einer Reihe mit den Punkten (1) bis (3) aufgeführt. Man mag das „Flexibilität“ oder eine modern anmutende „Anstrengung des Begriffs“ nennen, näher liegt nach allem eine mangelnde Durcharbeitung des schnell Hingeworfenen.
- 3) Die Topoi „Voraussetzung, Folge, Gegensatz“ (ex antecedentibus, consequentibus, repugnantibus) bilden bei §19 eine thematische Trias, die dann allerdings in §§19 bis 21 nebeneinander ausgeführt wird. Genau dieser Triadencharakter findet sich auch bei §53; und hier bleibt er bei der Behandlung erhalten, ja diese Varianten werden geradezu zu einem Topos zusammengefaßt, dem „der Dialektiker“.
- 4) Dem Topos „Gattung“ (ex genere) entspricht in Umkehr der Topos „Art“ (ex forma), §13f. Diese Entsprechung findet sich im zweiten Durchgang nicht. Hinter §40 müßte gemäß der Parallelität der Abläufe nun „a forma“ behandelt werden, aber dies zu erwartende Stück fehlt dort einfach. Eine Erklärung aus der Sache sehe ich dafür nicht. Ist es dann wirklich nur eine Flüchtigkeit? Es zählt jedenfalls zu den mancherlei kompositorischen Unstimmigkeiten. Im übrigen kann man in diesem Fall die Willfährigkeit und Gefügigkeit der Beispiele klar fassen: Das gleiche Beispiel, das bei §13 zur Illustration der Argumentation *e loco a genere diente*, kann bei §53 in dreifacher Variation den Topos *a consequentibus etc.* vertreten. Notwendige sachliche Konsequenz: In der Wirklichkeit sind eben immer alle Aspekte beieinander, die das logisch analysierende Subjekt erst auseinandernimmt.
- 5) Die Topoi „Ursache“ und „Wirkung“ (ab efficientibus

⁶ Dies veranlaßte wohl einen kritischen Leser aus der Renaissancezeit, ein dickes SIC an den Rand zu schreiben, das dann irgendwann zu Unrecht in den Text gekommen ist.

rebus, ab effectis rebus) sind bei §22f. in der Aufzählung klar getrennt. In ihrer zweiten Behandlung (top., 58ff.) zeigt sich sogleich, daß hier eine enge Beziehung vorliegt, nämlich die der Umkehranalogie. Nachdem bei §63 innerhalb der Bearbeitung der Ursachen beiläufig auch schon von den Wirkungen die Rede war, wird diese bestehende Verknüpfung bei §67 auch ausdrücklich gemacht. Das kategoriale Schubkastensystem aus §§9–24 ist also, wie sich zeigt – und wie zu erwarten war –, durchgängig miteinander in Verbindung. Was begrifflich mühsam getrennt war, wächst bei der ausführenden Arbeit daran wieder zusammen.

- 6) Dieser Befund tritt an einigen Stellen auch explizit heraus. So findet sich bei §38 die Bemerkung, daß der Topos „Verknüpfung“ (Fall 4a) zu dem Topos „Wortbedeutung“ (Fall 3) in enger Nähe sich befindet. Und in der Tat, Semantik und Morphologie (wozu ja auch die Wortbildungslehre gehört) einer Sprache sind ja nur zwei Seiten derselben Medaille. – Ein ganz ähnlicher Befund ergibt sich aus dem Vergleich des §9f. mit §40: Die Ganzes-Teil-Relation ist anzuwenden vollkommen zu Recht, weil thematisch, bei Topos (1) *ex toto*; wo von einem Ganzen die Rede ist, dort notwendig auf Grund der Dialektik der Begriffe auch von Teilen. Nun erweist sich diese Ganzes-Teil-Relation jedoch in der Praxis logischer Arbeit als ein amphibolischer Reflexionsbegriff, d. h. er ist ein Abstraktum ohne direkten Realbezug, und er ist frei konvertierbar, also ubiquitär. Das bestätigt sich auch hier, denn innerhalb der Ausführung des Topos „Gattung“ wird er ganz selbstverständlich angewandt, ja er stellt hier sogar eine als besonders zwingend charakterisierte Argumentationsform dar. – Ebenso haben der Topos „Ähnlichkeit“ (*a similitudine*) und der *ex comparatione*, „Vergleich“, eine sachlich ganz enge Verknüpfung, wie auch in §§41–43 deutlich wird. Ähnlichkeit ist nun einmal das Vehikel des Vergleichs; kein *tertium comparationis* ohne Ähnlichkeit, und sei sie auch noch so weit hergeholt.

Wie sich der erste und der zweite Durchgang zueinander verhalten, ist an einigen Beispielen nun gezeigt. Durchgang 2 ist ein verdeutlichendes, ausführendes Korollar zu Durchgang 1. Um die ursprüngliche Zelle herum ist ein erweiterter Ring gelegt, also Nebeneinander statt Einarbeitung, und das alles auf der Basis von *de oratore*, II, 163–173.

Wie steht es aber mit den Annexen (top., 79ff.)? Auch hier hat man Vorbilder schnell zur Hand: Die Lehre von *thesis* und *hypothesis* (*propositum* und *causa*), die Cicero bei top. 79–86 vorträgt, ist vorgebildet schon bei *de oratore*, III, 111ff. und in den *partitiones oratoriae*, 61ff. Also auch hier reproduziert er offenbar früher Gesagtes, wenn auch mehr komprimiert, abstrakt und systematisch.

Wie hängt dieser Teil, über die Gattungen der Fragestellung, mit dem Hauptteil der Topik zusammen? Zunächst ist dieser Zusammenhang ganz assoziativ und locker, innerhalb von § 79, der ja in seinem ersten Teil eine Summe des eben Vorgetragenen zieht und dessen zweiter Teil sich aus einem der dabei verwendeten Termini entwickelt (*quaestionem . . . quaestionum*). Das wäre aber nur sehr wenig und würde an bekannte medizinische Examenswitze erinnern. Immerhin findet man noch eine weitere Anknüpfung: Im § 34 figuriert das hier angeschlagene Thema als ein Schulbeispiel der *artes oratoriae*, also der rhetorischen Ausbildung, und bei der anerkannten rhetorischen Präferenz der ciceronischen Topik ist es dann kein Wunder, wenn dieser „*Topos der Rhetorik*“ auch abgehandelt wird. Es ist ja auch von der Sache her sinnvoll zu fragen, in welcher Art von Problemstellung die aufgeführten *Topoi* denn zu verwenden sind. Mithin läuft auch diese Abhandlung unter dem Stichwort „*Anwendung der Topoi*“.

Daß dies der Generalgedanke der beiden Annexen ist, dafür gibt es klare Hinweise. Erstens macht der zweite Annex eben dies zu seinem Thema (§ 87). Er setzt seinerseits die Aufstellungen von Annex 1 voraus und trägt im übrigen mit der Lehre von den Redetypen und den Redeteilen aus Ciceros eigenen rhetorischen Schriften⁷ ganz bekannte

⁷ So z. B. aus *de orat.* II; dreimal verweist Cicero in diesem Teil

Dinge vor. Annex 2 ist mit Annex 1 also unauflöslich verklammert, und er ist nun seinerseits — zweitens — in der übrigen Topik gut verankert, einmal an einer scheinbar beliebigen Stelle, §41, die dennoch ein reflektorischer Schaltpunkt ist, zum anderen bei einer ganz entscheidenden Weiche, nämlich in dem Konklusionsteil des §79, der eben das Proömium der Annexe darstellt.

Damit sind die überleitenden, verbindenden Gedanken bestimmt. Sie liegen nicht offen zu Tage, sondern müssen durch Einstieg in die Tiefenstruktur des Textes erst gefunden werden.

Nach dieser Aufarbeitung der Kompositionsstruktur steht noch eine Frage zur Diskussion, die einen Satz aus §7 betrifft. Das muß kurz entwickelt werden: Jede Theorie des zusammenhängenden Vortrags umfaßt zwei Teile, sagt der Autor am Anfang der definitorischen Grundsatzbemerkungen (§6), nämlich das Auffinden (*invenire*) und das Beurteilen (*iudicare*) von Argumentationen. Im folgenden ergibt sich dann eine Zuordnung: Das Geschäft des Auffindens besorgt die Disziplin der Topik, ihr Archeget heißt Aristoteles; das Geschäft des Beurteilens besorgt die Dialektik, hier sind neben Aristoteles Archegeten auch die Stoiker, die sich, nach Cicero, dagegen um die Topik nicht gekümmert haben (alles §6). Cicero selbst kündigt seinerseits an: „*utramque, si erit otium, persequi cogitamus*“ (§7).

Die Frage ist nun: Leistet die Topik das? Oder weist diese Ankündigung über die Topik hinaus? Bleibt es eine bloße Ankündigung, oder ist irgendwo der Versuch erkennbar, sie einzulösen? — Wenn man sich an die äußere Form und den bloßen Wortlaut hält, leistet es die Topik nicht. Zumal die Zusammenfassungen stellen das *invenire* und *reperiare* heraus (top., 25; 71; 100). Dennoch wird man die Ankündigung des §7 intern halten können, da sie doch auch, extern genommen, in der Luft hinge, wenn dies denn wirk-

auf weitere Schriften: §92 *praecepta oratoria*; §96 *aliis libris*; §99 item. Es liegt nahe, auch hier an *Selbstzitate* zu denken, u.z. vor allem an die Schrift *de inventione*, bes. II,40—49.

lich eine *Ankündigung* sein soll, und nicht etwa ein Rückbezug.

Gibt es also in der Topik Belege dafür, daß hier auch das Geschäft der Dialektik betrieben wird, und wenn es auch nicht ausdrücklich wäre? – Ja, es gibt sie in der Tat, und die lebendige Asymmetrie der Verfertigung der Gedanken beim Schreiben macht sich über den abstrakten Parallelismus der Gliederung hinaus geltend.

Gilt erstens einmal die Banalität, daß es ein Auffinden ohne ein Beurteilen gar nicht geben kann, es also ziemlich dürr und scholastisch erscheint, beides überhaupt zu trennen, so sind doch auch schon beide Annexe befaßt mit der Frage nach der Anwendbarkeit der Topoi, also der Beurteilung ihrer Tauglichkeit.

Aber auch innerhalb der Behandlung der Topoi selbst taucht das reflexiv-analytische Moment der Dialektik bereits auf: Der Topos „Folge, Voraussetzung, Gegensatz“ wird geradezu als „dialecticorum proprius“ eingeführt (§53), und daß dies kein leeres Wort ist, zeigt die eigentlich systematische, formale Entfaltung dieses Topos durchgehend (§§53–57). Des weiteren zeigt auch die Schlußbemerkung des §66 eindeutig den gleichen reflexiven, beurteilenden Horizont, denn dort wird von den Rednern, Philosophen und Rechtskundigen nicht nur gesagt, daß sie disputieren, sondern sie disputieren hier über ihre eigenen Methoden. Und das ist etwas ganz anderes.

Und schließlich das Argument von den möglichen griechischen Quellen her:⁸ Bislang hat diese Einleitung nur die autoreferentiellen Bezüge innerhalb des corpus Ciceronianum berücksichtigt; aber Ciceros Schriftstellerei, als ganze ebenso wie die Topik, ist nach außen offen, d. h. vor allem gegenüber der griechischen Literatur. Nach allgemeiner

⁸ Auch die Topik ist mit Sicherheit kein „apographon“, wie Cicero selbst einmal untertreibend seine philosophischen Schriften nennt (ep. ad Att., XII,52,3). Er hat also hier nicht einfach bloß eine Vorlage nachgeschrieben, und man muß seine Versicherung, daß ihm Hilfsmittel in Form von Büchern praktisch nicht zur Verfügung standen (top., 5), doch ernster nehmen, als die Quellenanalytiker des 19. Jh. dazu bereit waren.

TOPICA

I Maiores nos res scribere ingressos, C. Trebati, et his libris,
quos brevi tempore satis multos edidimus, digniores e cur-
su ipso revocavit voluntas tua. Cum enim mecum in Tuscu-
lano esses et in bibliotheca separatim uterque nostrum ad. 5
suum studium libellos quos vellet evolveret, incidisti in Ari-
stotelis Topica quaedam, quae sunt ab illo pluribus libris
explicata. Qua inscriptione commotus continuo a me libro-
rum eorum sententiam requisisti; quam cum tibi exposuis-
sem, disciplinam inveniendorum argumentorum, ut sine 10
ullo errore ad ea ratione et via perveniremus, ab Aristotele
inventam illis libris contineri, verecunde tu quidem ut om-
nia, sed tamen facile ut cernerem te ardere studio, mecum
ut tibi illa traderem egisti. Cum autem ego te non tam vi-
tandi laboris mei causa quam quia tua id interesse arbitra- 15
rer, vel ut eos per te ipse legeres vel ut totam rationem a
doctissimo quodam rhetore acciperes, hortatus essem, u-
3 trumque, ut ex te audiebam, es expertus. Sed a libris te ob-
scuritas reiecit; rhetor autem ille magnus haec, ut opinor,
Aristotelia se ignorare respondit. Quod quidem minime 20
sum admiratus eum philosophum rhetori non esse cogni-
tum, qui ab ipsis philosophis praeter admodum paucos
ignoretur; quibus eo minus ignoscendum est, quod non

11 ad ea *Klotz ex Boethio* : ad eam *codd.* ratione et via *vulg. ex*
Boethio : rationem via *codd.*

TOPIK

Eigentlich wollte ich über wichtigere Gegenstände schreiben, C. Trebatius,¹ die auch diesen Büchern, die ich in kurzer Zeit in beträchtlicher Anzahl an die Öffentlichkeit gegeben habe,² angemessener gewesen wären, – da hat mich dein Wunsch von eben diesem Beginnen abgebracht. Denn als du bei mir auf dem Tuskulanischen Gut warst und am Bücherregal jeder von uns für sich Bände nach eigenem Wunsch zum Durcharbeiten herauszog, da bist du an die sogenannten „Topika“ des Aristoteles geraten – ein Themenkomplex, der von ihm in mehreren Bänden entwickelt worden ist. Durch diesen Buchtitel ließest du dich anregen und wolltest sogleich von mir etwas über den Inhalt dieser Bücher erfahren. Nun, ich habe ihn dir vorgestellt: ² In diesen Büchern sei enthalten die von Aristoteles gefundene strenge Methode, wie man Argumentationsgesichtspunkte findet, sodaß man ohne jeden Irrtum auf dem Weg der Vernunft zu ihnen gelange.³

Da hast du, zwar zurückhaltend, wie es ja stets deine Art ist, aber doch so, daß ich leicht merken mußte, wie sehr du voller Interesse warst, mich dazu bringen wollen, dir darüber genauer zu referieren. Nicht etwa, um dieser Anstrengung aus dem Weg zu gehen, als vielmehr deshalb, weil ich meinte, es sei für dich viel besser so, habe ich dich demgegenüber aufgefordert, du möchtest doch entweder diese Bände selbst lesen oder das ganze Sachgebiet dir von einem bestimmten, wohlinformierten Rhetor vortragen lassen. Beides hast du auch, wie ich von dir hörte, versucht.

Aber von den Büchern selbst hat dich deren schwierige ³ Ausdrucksweise abgebracht; dieser großartige Rhetor hingegen hat dir wohl die Antwort gegeben, über dieses „aristotelische Zeug“ wisse er keinen Bescheid. Ich habe mich auch gar nicht gewundert über die Tatsache, daß *der* Philosoph bei einem Redelehrer nicht bekannt ist, der ja sogar unter Philosophen, von sehr wenigen Ausnahmen abgesehen, praktisch unbekannt ist.⁴ Dies ist gerade bei ihnen

- modo rebus eis quae ab illo dictae et inventae sunt adlici
debuerunt, sed dicendi quoque incredibili quadam cum
4 copia tum etiam suavitate. Non potui igitur tibi saepius
hoc roganti et tamen verenti ne mihi gravis essem — facile
enim id cernebam — debere diutius, ne ipsi iuris interpreti 5
fieri videretur iniuria. Etenim cum tu mihi meisque multa
saepe scripsisses, veritus sum ne, si ego gravarer, aut ingratu-
tum id aut superbum videretur. Sed dum fuimus una, tu
5 optimus es testis quam fuerim occupatus; ut autem a te
discessi in Graeciam proficiscens, cum opera mea nec res 10
publica nec amici uterentur nec honeste inter arma versari
possem, ne si tuto quidem mihi id liceret, ut veni Veliam
tuaque et tuos vidi, admonitus huius aeris alieni nolui
deesse ne tacitae quidem flagitationi tuae. Itaque haec,
cum mecum libros non haberem, memoria repetita in ipsa 15
navigatione conscripsi tibique ex itinere misi, ut mea
diligentia mandatorum tuorum te quoque, etsi admonitore
non eges, ad memoriam nostrarum rerum excitarem. Sed
iam tempus est ad id quod instituimus accedere.
II 6 Cum omnis ratio diligens disserendi duas habeat partis, 20
unam inveniendi alteram iudicandi, utriusque princeps, ut
mihi quidem videtur, Aristoteles fuit. Stoici autem in altera
elaboraverunt; iudicandi enim vias diligenter persecuti sunt
ea scientia quam *διαλεκτικὴν* appellant, inveniendi artem

umso unverzeihlicher, da sie nicht allein durch die Erkenntnisse, die von ihm aufgefunden und formuliert sind, hätten angelockt werden müssen, sondern auch durch die geradezu unglaubliche Fülle und Eleganz der Diktion.

Da du mich nun öfter darum batest und doch auch in 4 Sorge warst, du könntest mir damit lästig fallen (dies war ja leicht zu merken), so konnte ich dir das gar nicht länger schuldig bleiben, schon damit nicht gerade einem so rechtskundigen Mann ein Unrecht geschähe. Denn nachdem du mir und meinen Angehörigen oft ausführlich geschrieben hattest, war ich in Sorge, wenn ich jetzt noch Ausflüchte machte, dann würde dies entweder unfreundlich oder arrogant erscheinen.

Für die Zeit, in der wir beisammen waren, bist du selbst der beste Zeuge dafür, wie sehr ich beschäftigt war. Als ich 5 dich jedoch in Richtung Griechenland verlassen mußte, da weder die politischen Vorgänge noch meine Freunde meine Mitwirkung in Anspruch nahmen und ich auch nicht in diesem ganzen Waffenlärm mich auf ehrliche Weise aufzuhalten konnte, ganz zu schweigen davon, daß ich darin auch gar nicht hätte sicher sein können, — als ich nun also nach Veolia kam⁵ und dein Anwesen und deine Angehörigen sah, da wurde ich an diese Schuld erinnert und wollte nun nicht einmal mehr deinem schweigenden Verlangen ausweichen.

Da ich ja die Bücher nicht mit mir hatte, so habe ich diesen ganzen Stoff auf der Seereise in meinem Gedächtnis aufgearbeitet und niedergeschrieben und schicke es dir nun vom Weg aus zu,⁶ um auf Grund meiner Sorgfalt bezüglich deiner Wünsche auch dich — obschon du einer Ermahnung wirklich nicht bedarfst — zu Aufmerksamkeit für meine Äußerungen anzuregen. —

Aber nun ist es an der Zeit, zur Sache zu kommen:

Jede sorgfältige Methode des Vortrags besitzt zwei Teile^{II} aspekte, einmal den des *Auffindens*, zum anderen den des *Beurteilens*; und in beiden ist, jedenfalls nach meiner Meinung, Aristoteles der führende Mann gewesen. Die Stoiker hingegen haben nur einen davon ausgearbeitet: sie sind nämlich den Wegen der Beurteilung sorgfältig nachgegangen in dem Wissensgebiet, das sie „Dialektik“ nennen; die

- quae *τοπικὴ* dicitur, quae et ad usum potior erat et ordine
 7 naturae certe prior, totam reliquerunt. Nos autem, quoniam in utraque summa utilitas est et utramque, si erit otium, persequi cogitamus, ab ea quae prior est ordiemur. Vt igitur 5 earum rerum quae absconditae sunt demonstrato et notato loco facilis inventio est, sic, cum per vestigare argumentum aliquod volumus, locos nosse debemus; sic enim appellatae ab Aristotele sunt eae quasi sedes, e quibus argumenta-
 8 ta promuntur. Itaque licet definire locum esse argumenti sedem, argumentum autem rationem, quae rei dubiae faciat fidem. Sed ex his locis in quibus argumenta inclusa sunt, alii in eo ipso de quo agitur haerent, alii adsumuntur ex- 10 trinsecus. In ipso tum ex toto, tum ex partibus eius, tum ex nota, tum ex eis rebus quae quodam modo affectae sunt ad id de quo quaeritur. Extrinsicus autem ea ducun- 15
 9 tur quae absunt longeque disiuncta sunt. Sed ad id totum de quo disseritur tum definitio adhibetur, quae quasi involutum evolvit id de quo quaeritur; eius argumenti talis est formula: Ius civile est aequitas constituta eis qui eiusdem civitatis sunt ad res suas obtainendas; eius autem aequitatis 20
 10 utilis cognitio est; utilis ergo est iuris civilis scientia; — tum partium enumeratio, quae tractatur hoc modo: Si neque

1 quaeque et *A* 17 quae *O* : *qua* *codd.* 18 evolvit *O* : *evolvitur* *codd.*

Methodik der Auffindung, die „Topik“ heißt, haben sie ganz liegengelassen, obschon sie doch eigentlich für die Praxis wichtiger und der gegebenen Reihenfolge der Begriffe nach fundamentaler ist.

Ich hingegen will, da beide Teilgebiete großen Nutzen bringen und ich beide, wenn ich die Zeit dazu finde, zu behandeln gedenke, mit dem beginnen, der der fundamentale ist.

Also: Ebenso wie die Auffindung von Dingen, die versteckt sind, dann leicht ist, wenn ihr *Ort* bezeichnet und bekannt ist, genauso muß man, wenn man irgend ein Argument auffinden will, solche *Stellen* kennen.⁷ Mit diesem Namen – „Stelle“ – sind nämlich von Aristoteles diese, wenn man so will, „Wohnsitze“ bezeichnet, aus denen man sich Argumente holt. Man kann also folgendermaßen definieren: *Stelle* ist der Sitz eines *Arguments*. Ein *Argument* aber ist ein vernünftiger Satz, der einen angezweifelten *Sachverhalt* absichern soll.

Was nun diese Stellen angeht, auf denen die Argumente abholbar angesiedelt sind, so sind [A] die einen davon in dem Gegenstand, um den es jeweils geht, inbegriffen, [B] die anderen werden von außen herzugezogen. Für den Fall [A] gibt es dann die folgenden Möglichkeiten: Entweder [1] sie gehen hervor aus dem Untersuchungsgegenstand *als Ganzem*, oder [2] aus *Teilen* von ihm, oder [3] aus einem seiner *Merkmale*, oder [4] aus irgend einem seiner möglichen *Folgebegriffe*. Von außen [B] werden die Argumente herangeholt, die fernliegen und weit verstreut sind.

Für dieses *Ganze* des Untersuchungsgegenstandes wird nun einmal eine *Definition* herangezogen, die die gewissermaßen verhüllte Sache, um die es geht, herausholt. Ein Standardbeispiel für ein solches Argument geht etwa so:

Bürgerrecht ist durch Beschuß festgesetzte Gleichheit für Angehörige des gleichen Staates zum Zweck der Wahrung ihrer Angelegenheiten; Kenntnis bezüglich dieser Gleichheit ist nützlich; also ist die Wissenschaft vom Bürgerrecht nützlich.⁸

Ein andermal nimmt man eine *Aufzählung der Teile*, die etwa so erfolgen kann:

censu nec vindicta nec testamento liber factus est, non est liber; neque ulla est earum rerum; non est igitur liber; — tum notatio, cum ex verbi vi argumentum aliquod elicitor hoc modo: Cum lex assiduo vindicem assiduum esse iubeat, locupletem iubet locupleti; is est enim assiduus, ut ait L. 5
 III 11 Aelius, appellatus ab aere dando. Ducuntur etiam argumenta ex eis rebus quae quodam modo adfectae sunt ad id de quo quaeritur. Sed hoc genus in pluris partis distributum est. Nam alia coniugata appellamus, alia ex genere, alia ex forma, alia ex similitudine, alia ex differentia, alia ex 10 contrario, alia ex adjunctis, alia ex antecedentibus, alia ex consequentibus, alia ex repugnantibus, alia ex causis, alia ex effectis, alia ex comparatione maiorum aut parium aut 12 minorum. Coniugata dicuntur quae sunt ex verbis generis eiusdem. Eiusdem autem generis verba sunt quae orta ab 15 uno varie commutantur, ut sapiens sapienter sapientia. Haec verborum coniugatio *συζυγία* dicitur, ex qua huius modi est argumentum: Si compascuus ager est, ius est compas-
 13 re. A genere sic ducitur: Quoniam argentum omne mulieri legatum est, non potest ea pecunia quae numerata domi re- 20

5 enim *O* : *om. codd.* 5 laelius *AadVL* 6 ab *asse vulg.*, cf. *Gell.*
 xvi. 10. 16 10 formula *A* 11 adjunctis *Oc* : *coniunctis codd.*

Wenn jemand weder auf Grund des Zensus noch mittels des Freiheitsstabs noch auf Grund eines Testaments freigeworden ist,⁹ so ist er nicht frei. Nun liegt in diesem Fall aber keiner der genannten Tatbestände vor. Also ist dieser Mann nicht frei.

Ein andermal zieht man die *Zeichenbedeutung* heran, indem man aus dem Sinn eines Wortes ein Argument heraus holt, etwa so:

Wenn das Gesetz bestimmt, daß für einen Vollbürger nur ein Vollbürger der Rechtswahrer sein kann, dann bestimmt es auch einen Reichen für einen Reichen. So ein Vollbürger ist nämlich, wie L. Aelius das formuliert, benannt nach „Geld-Geben“.¹⁰

Man holt sich schließlich auch Argumente aus solchen Sachverhalten, die mit dem Untersuchungsgegenstand *irgendwie zusammenhängen*. Dieser Komplex zerfällt noch in eine Mehrzahl von Untergruppen: Eine Gruppe nennt man „verknüpft“, eine andere „auf Grund der Gattung“, wieder eine „auf Grund der Art“, eine weitere „auf Grund der Ähnlichkeit“, noch eine „auf Grund des Unterschiedes“, eine „auf Grund des Gegensatzes“, eine „auf Grund von anschließenden Vorstellungen“, eine andere „auf Grund von Voraussetzungen“, eine andere „auf Grund von Folgen“, eine andere „auf Grund von Widersprüchen“, eine „auf Grund von Ursachen“, eine „auf Grund von Wirkungen“ und eine „auf Grund des Vergleichs“, und zwar mit Größeren, Gleicherem oder Kleinerem.

Verknüpft werden die Vorstellungen, die aus Worten von ein und derselben Herkunft entstehen. Dabei sind Worte von ein und derselben Herkunft solche, die sich von einer Wurzel herleiten und verschiedene Formen bilden, z. B. weise, wohlweislich, Weisheit. Diese Verknüpfung von Wörtern wird griechisch „syzygia“ genannt. Nach ihr kann ein Argument etwa so laufen:

Wenn dieses Land Gemeindetrift ist, so ist es gemeinses Recht, hier aufzutreiben.¹¹

Von der *Gattung* aus leitet man so her:

Da das gesamte Silber dieser Frau vermacht worden ist, so kann dieses Geld, welches durchgezählt im

licta est non esse legata; forma enim a genere, quoad suum nomen retinet, numquam seiungitur, numerata autem pecunia nomen argenti retinet; legata igitur videtur. A forma generis, quam interdum, quo planius accipiatur, partem licet nominare hoc modo: Si ita Fabiae pecunia legata est a 5 viro, si ei viro materfamilias esset; si ea in manum non con-14 venerat, nihil debetur. Genus enim est uxor; eius duae formae: una matrumfamilias, [eae sunt, quae in manum con-15 venerunt;] altera earum, quae tantum modo uxores habentur. Qua in parte cum fuerit Fabia, legatum [ei] non vide-10 tur. A similitudine hoc modo: Si aedes eae corruerunt vitiumve faciunt quarum usus fructus legatus est, heres restituere non debet nec reficere, non magis quam servum re-16 stituere, si is cuius usus fructus legatus esset deperisset. A differentia: Non, si uxori vir legavit argentum omne quod 15 suum esset, idcirco quae in nominibus fuerunt legata sunt. Multum enim differt in arcane positum sit argentum an in 17 tabulis [debeat]. Ex contrario autem sic: Non debet ea mulier cui vir bonorum suorum usum fructum legavit cellis vinariis et oleariis plenis relictis, putare id ad se pertinere. 20 Usus enim, non abusus, legatus est. [Ea sunt inter se con-

8 eae ... convenerunt *secl. Nizolius* 10 ei *om. O* 12 fecerunt *c*
18 debeat *secl. Hotoman* 21 Ea ... contraria *secl. Hammer*

Hause verblieben ist, nicht *nicht* vermachts sein. Die *Art* nämlich ist von der *Gattung*, solange sie ihren Namen behält, nie zu trennen. Abgezähltes Geld aber behält den Namen „Silber“. Also ist es ihr offenkundig vermachts.¹²

Von der *Art* einer Gattung aus, die man bisweilen auch 14 „Teil“ nennen könnte, damit es deutlicher zu verstehen ist, geht es auf diese Weise:

Wenn dieser Fabia Geld vermachts worden ist von dem Mann unter der Auflage, daß sie dieses Mannes eheliche Hausfrau wäre, und wenn sie nun nicht in dieses rechtliche Verhältnis eingetreten war, dann hat sie keinen Anspruch. — Die Gattung ist hier „Ehefrau“; diese hat zwei Arten: einmal die der ehelichen Hausfrau, zum anderen die, welche nur als Gattinnen gelten. Da Fabia nur hierzu gehört, ist es ihr offenkundig nicht vermachts.¹³

Von der *Ähnlichkeit* aus wird es auf folgende Weise ge- 15 macht:

Wenn ein solches Gebäude eingestürzt ist und einen Schaden verursacht hat, dessen Ertragsnutzung vermachts ist, dann ist der Erbe weder zur Reparatur noch zur Wiederherstellung verpflichtet, ebensowenig wie im Fall eines Sklaven, wenn ein solcher, dessen Ertragsnutzung vermachts war, gestorben ist.¹⁴

Vom *Unterschied* aus:

16

Wenn ein Mann seiner Gattin das gesamte Silber, das in seinem Besitz war, vermachts hat, dann ist deswegen nicht auch das, was durch Schuldverschreibungen belastet ist, ihr vermachts. Es macht nämlich einen großen Unterschied, ob das Geld in der Kasse verwahrt ist, oder ob es auf der Schuldenliste steht.¹⁵

Vom *Gegenteil* aus aber so:

17

Eine Frau, der ihr Mann die Ertragsnutzung an seinen Gütern vermachts hat, darf nicht meinen, wenn er volle Wein- und Ölkeller hinterläßt, daß sie sich dann selbst darüber hermachen könnte. Denn ihr ist der *Ge*-brauch, nicht der *Miß*brauch vermachts.¹⁶

IV¹⁸ traria.] Ab adiunctis: Si ea mulier testamentum fecit quae se capite numquam deminuit, non videtur ex edicto praetoris secundum eas tabulas possessio dari. Adiungitur enim, ut secundum servorum, secundum exsulum, secundum puerorum tabulas possessio videatur ex edicto dari. Ab antecedentibus autem et consequentibus et repugnantibus hoc modo; ab antecedentibus: Si viri culpa factum est divortium, 5 etsi mulier nuntium remisit, tamen pro liberis manere nihil oportet. A consequentibus: Si mulier, cum fuisse nupta cum eo quicum conubium non esset, nuntium remisit; quoniam qui nati sunt patrem non sequuntur, pro liberis manere nihil oportet. A repugnantibus: Si paterfamilias uxori ancillarum usum fructum legavit a filio neque a secundo herede legavit, mortuo filio mulier usum fructum non amittet. Quod enim semel testamento alicui datum 10 est, id ab eo invito cui datum est auferri non potest. Repugnat enim recte accipere et invitum reddere. Ab efficientibus rebus hoc modo: Omnibus est ius parietem directum ad parietem communem adiungere vel solidum vel fornicatum. Sed qui in pariete communi demoliendo damni in-

³ adiungeretur *A* : adiungetur *Bm* 16, 17 repugnat *O* : pugnat *codd.*

Von den *anschließenden Vorstellungen* aus: 18

Wenn eine solche Frau ein Testament gemacht hat, die sich an ihrem Bürgerrecht niemals geschmälerzt hat, dann erscheint es nicht mit dem Prätoreneditk vereinbar, gemäß diesen Listen das Besitzrecht zu überschreiben; denn daran wäre die Vorstellung ange- schlossen, auch gemäß den Sklaven-, den Verbannten- und den Kinderlisten könnte im Einklang mit dem Edikt Besitzrecht überschrieben werden.¹⁷

Von den Voraussetzungen, Folgen und Widersprüchen aus 19 wird es auf folgende Weise gemacht. Von den *Vorausset- zungen* aus:¹⁸

Wenn durch Verschulden des Mannes eine Scheidung eingetreten ist, dann ist es rechtens, auch wenn die Aufkündigung der Ehe von der Frau ausgegangen ist, daß dann doch für die Kinder nichts bleibt.

Von den *Folgen* aus: 20

Wenn eine Frau, nachdem sie verheiratet war mit einem Mann, mit dem sie auf Grund fehlender Rechts- voraussetzungen gar nicht hätte verheiratet sein dürfen, die Ehe aufkündigt, dann ist es rechtens, da ja die Kinder, die sie hat, nicht in der Erbfolge des Va-ters geboren sind, daß diesen nichts bleibt.¹⁹

Von den *Widersprüchen* aus: 21

Wenn ein Familienoberhaupt seiner Gattin den Er- tragsnutzen an den Mägden vermacht hat unter der Auflage, daß ihr der Sohn, und nicht ein Zweiterbe, dies garantiert, dann wird im Falle von dessen Tod die Frau das Nutzungsrecht nicht verlieren. Was näm- lich einmal in einem Testament jemandem gegeben ist, das kann gegen den Willen dessen, dem es gegeben wurde, nicht weggenommen werden. Es besteht näm- lich ein Widerspruch zwischen „zu Recht erhalten“ und „gegen den Willen zurückgeben“.

Von den *Ursachen* aus auf folgende Weise: 22

Jeder hat das Recht, an eine gemeinsame Mauer im rechten Winkel eine Mauer – entweder massiv oder als Bogen – anzuschlagen. Wer aber beim Eingriff in die gemeinsame Mauer Zusagen hinsichtlich mögli-

fecti promiserit, non debebit praestare, quod fornix viti fe-
cerit. Non enim eius vitio qui demolitus est damnum fac-
tum est, sed eius operis vitio quod ita aedificatum est, ut
23 suspendi non posset. Ab effectis rebus hoc modo: Cum
mulier viro in manum convenit, omnia quae mulieris fue- 5
runt viri fiunt dotis nomine. Ex comparatione autem om-
nia valent quae sunt huius modi: Quod in re maiore valet
valeat in [re] minore, ut si in urbe fines non reguntur, nec
aqua in urbe arceatur. Item contra: Quod in minore valet,
valeat in maiore. Licet idem exemplum convertere. Item: 10
Quod in re pari valet, valeat in hac quae par est; ut: Quo-
niam usus auctoritas fundi biennium est, sit etiam aedium.
At in lege aedes non appellantur et sunt ceterarum rerum
omnium quarum annuus est usus. Valeat aequitas, quae pa-
24 ribus in causis paria iura desiderat. Quae autem adsumun- 15
tur extrinsecus, ea maxime ex auctoritate ducuntur. Itaque
Graeci talis argumentationes *ἀρέχνοντες* vocant, id est artis
expertis, ut si ita respondeas: Quoniam P. Scaevola id so-
lum esse ambitus aedium dixerit, quod parietis communis
tegendi causa tectum proiceretur, ex quo tecto in eius ae- 20

4 possit *Abf* 8 re minore *OLV* reguntur *O* : regantur *codd.*
11 quae par *codd.* : qui par *B* : quoi par *Buecheler* 13 (at in lege
aedes non appellantur) et ceterarum *Madvig* 19 quod *vulg.* :
quantum *OB* ex *Boethio* : quo *d* : quoad *Valla* 20 tecto in eius
Boethius : in tectum eius *codd.*

chen künftigen Schadens gemacht hat, der wird keine Gewährleistung übernehmen müssen für den Schaden, den der Bogen etwa verursacht hat. Denn der Schaden ist nicht verursacht durch Fehler dessen, der den Abbruch vorgenommen hat, sondern durch Fehlerhaftigkeit des Bauwerks, das so errichtet war, daß man es nicht unterfangen konnte.²⁰

Von den *Wirkungen* aus auf folgende Weise:

23

Wenn eine Frau in die eheliche Rechtsobhut eines Mannes eingegangen ist, dann wird der gesamte Besitz der Frau nun Eigentum des Mannes, unter dem Rechtstitel „Mitgift“.

Vom *Vergleich* aus hat alles argumentative Bedeutung, was folgender Art ist: Was bei einem *wichtigeren* Sachverhalt gilt, soll auch bei einem *unwichtigeren* gelten, z.B.:

Wenn in der Stadt die Grenzmarken nicht abgesteckt sind, dann darf auch hier kein Ausschluß vom Bürgerrecht erfolgen.

Ebenso umgekehrt: Was bei Unwichtigerem gilt, soll auch bei Wichtigerem gelten. Da kann man das gleiche Beispiel auch umdrehen.²¹ Ebenso, was bei *gleich* wichtigem Sachverhalt gilt, soll auch bei gleich wichtigem Sachverhalt gelten, z.B.:

Da das Nutzungsrecht an dem Landgut auf zwei Jahre angesetzt ist, soll dies auch für die Gebäude gelten. – Einwand: Aber in dem Kontrakt ist von Gebäuden nicht die Rede, und unter allen übrigen Gegenständen gibt es solche, deren Nutzung auf nur ein Jahr begrenzt ist. – Nun, in diesem Fall soll die Billigkeit den Vorrang haben, die in gleichgelagerten Fällen gleiche Rechte verlangt.

Was nun aber von *außen* herzugezogen wird, das wird 24 besonders aus der *Autorität* hergeleitet. Und so nennen die Griechen solche Argumentationsweisen auch „atechnisch“, d.h. *kunstlos*, wie z. B. bei folgender Antwort:

Da ein Mann wie P. Scaevola den Umkreis von Gebäuden ausschließlich so bestimmt hat: Die Dachfläche, soweit sie, um die gemeinsame Mauer zu decken, auslädt, und zwar genau so weit, wie von ihr das Regen-

ANMERKUNGEN DES HERAUSGEBERS

1. Adressat der Topik ist der damals etwa 40 Jahre alte Jurist C. Trebatius Testa, dem es bestimmt sein sollte, als angesehener Rechtsgelehrter die Wirren nach der Ermordung Caesars zu überstehen und noch den größten Teil der augusteischen Prinzipatszeit mitzuerleben (Lebensdaten: ca. 84 v. Chr. – 4 n. Chr.). Cicero selbst war schon seit mindestens 10 Jahren mit ihm befreundet, hatte mit ihm gelegentlich gehörig gezecht (ep. ad fam., VII, 22) und ihm beim Start seiner Karriere durch Empfehlungsschreiben an C. Iulius Caesar nach Gallien geholfen (ad fam., VII, 5) und danach von Mai 54 bis Juni 53 lebhaft mit ihm korrespondiert (ad fam., VII, 6–18). Auch im Bürgerkrieg war die Verbindung zwischen Trebatius, dem Gefolgsmann Cäsars, und Cicero, dem zögernden Anhänger der Senatspartei und damit des Pompeius, nicht abgerissen (z.B. ad fam., IV, 1, 1 aus April 49), und Trebatius hatte nach Cäsars Sieg zwischen beiden vermittelt.
2. Nach dem Tod seiner Tochter Tullia (Feb. 45) hatte sich Cicero in existentieller Betroffenheit erneut intensiv dem philosophischen Nachdenken über die *conditio humana* zugewandt. In dichter Folge hatte er seither an die Öffentlichkeit gegeben: Die *consolatio ad se ipsum*, eine Trostschrift aus eigenem Anlaß; den *Hortensius*, eine Aufforderung zum Philosophieren; die *libri Academicorum*, über Logik und Erkenntnismöglichkeit; die *finibus bonorum et malorum*, eine ethische Güterlehre; die *Tusculanae disputationes*, eine Auseinandersetzung mit Leiden, Kummer und Tod; die *natura deorum*, eine rationale Kritik der antiken theologumena; die *divinatione*, eine ebenso akademisch-skeptische Auseinandersetzung mit den Phänomenen der Prophetie. Dies die Hauptschriften, daneben noch einige *parerga*. Über all das spricht Cicero selbst ausführlicher in dem berühmten *Proömium zu de div. II* (§ 1–4).
3. Daß Cicero diese Inhaltsangabe aus zweiter oder dritter Hand hat, ist offenkundig. Als letzte Quelle dieser Charakterisierung könnte man den Eingangssatz der aristotelischen Topik selbst vermuten (100a18–21): „Absicht dieser Untersuchung ist es, ein Verfahren zu finden, mit Hilfe dessen wir bei jeder uns vorgesetzten Streitfrage aus wahrscheinlichen Annahmen Schlüsse ziehen können und mittels dessen wir auch, wenn wir selbst Gründe angeben müssen, nichts in sich Widersprüchliches sagen.“
4. Ein wichtiger Hinweis für die Rezeptionsgeschichte der aristotelischen Schriften. „... nach dem Tode Theophrasts verschwinden fast alle Spuren von Benutzung der Lehrschriften. Die gesamte hellenistische Philosophie kennt Aristoteles wesentlich

aus den Dialogen und durch Theophrast.“ (Düring, RE „Aristoteles“, 193) Dies gilt zunächst auch für Cicero, aber gerade in seiner Lebenszeit sollte sich die große Wende vorbereiten vom exoterischen Aristoteles, dem Verfasser populärer Dialoge, deren Diktion man durchaus als „flumen orationis aureum“ (Cic., Acad. pr., 38,119) oder als „incredibilis dicendi cum copia tum suavitas“ (Cic., top., 3; denn auf die aristotelische Topik paßt dies Stilurteil nun wirklich nicht) charakterisieren konnte, hin zu dem esoterischen Aristoteles, dem Verfasser schwieriger, z.T. dunkler, durchaus nicht stilisierter, dafür aber fundamentaler Lehrschriften, von denen man nun sagen muß: „magna enim animi contentio adhibenda est explicando Aristoteli si legas“ (Cic., Hortens.-Frgmt bei Nonius 264). Vermittelt ist diese Neuentdeckung erstens durch den großen Bücherraub aus Griechenland unter Sulla und Lucullus, zweitens durch den Gelehrten Tyrannion aus Amisos, den Verwalter der in Rom gehäuften Büchersammlungen und Bekannten Ciceros.

5. Das alte Elea, an der Westküste Süditaliens gelegen. Es trifft sich gut, daß dies eine Stadt mit uralter philosophischer Tradition ist, eben der eleatischen Seinsspekulation, aber auch der zenonischen Eristik, und zugleich die Heimatstadt des Trebatius.
6. Das entspricht durchaus den Aussagen des Begleitschreibens, ad fam., VII,21.
7. Eine einfache Analogie leistet also den semantischen Übergang des homonymen lateinischen Terminus „locus“ (der ja bekanntermaßen und bezeichnenderweise zwei Pluralformen bildet: loci und loca) von der direkten „lokalen“ Bedeutung zu der metaphorischen eines Fixpunktes im argumentativ-logischen Gefüge. Dieses Wortspiel wird in der Übersetzung durch den Übergang von Ort als dem Konkreten zu Stelle als dem Abstrakten wiederzugeben versucht.
8. Ein klassischer Subsumptionsschluß, der mit drei Mitteln arbeitet: 1) einer rahmensetzenden Begriffsbestimmung; 2) einem Appell an den egoistisch getönten (und daher schwer widerlegbaren) common sense; 3) einer climax.
9. Es geht hier, wie in einem Prozeß üblich, um den *Nachweis* eines Tatbestands. Auf drei Weisen könnte die persönliche Freiheit hier nachgewiesen werden, entweder durch Testament des ehemaligen Herrn, in dem der Sklave für frei erklärt ist; oder durch den öffentlichen, freisprechenden Akt der Berührung eines Sklaven mit der vindicta, worüber ein Nachweis vorhanden sein muß; oder der Mann, dessen Freiheit in Frage steht, kann nachweisen, daß sein Name in der letzten Zensusliste auftaucht, in welcher nur freie Bürger erscheinen dürfen.
10. Das ist nicht nur eine Etymologie, sondern eher eine Vulgäretymologie in dem parodistischen Stil des platonischen Dialogs Kratylos. assiduus kommt von ad-sidere, assimiliert assidere, ansäss-

sig sein, und nicht von as oder aes dare. Es ist also nur ein Wortspiel, keine wirkliche Herleitung. Im übrigen bleibt sachlich daran richtig, daß zum Vollbürgerstatus in Rom selbstverständlich auch ein bestimmter Vermögensstatus gehört. — L. Aelius: Hier hat man einige Möglichkeiten des Bezugs, schon weil in einigen HSS der Name verschrieben ist. Gemeint sein kann 1) L. Aelius Stilo Praeconinus, der als erster römischer Grammatiker gilt und Lehrer von Cicero und Varro war. 2) Wahrscheinlicher erscheint der Bezug auf Sex. Aelius Paetus Catus (cos. 198), der als berühmter Jurist und Kommentator der 12 Tafeln galt. Gerade in einem Brief an Trebatius (fam., VII,22) hatte Cicero u.a. auf ihn verwiesen. 3) Oder der Rechtsgelehrte C. Aelius Gallus, Verfasser von Erklärungen zu Begriffen des ius civile in 2 Büchern (wenn die unsichere Chronologie das zuläßt). — Die Bekannten Ciceros, L. Aelius Lamia (Aedil 45) und L. Aelius Tubero (Legat in Asien 58), kommen nicht in Betracht.

11. Diese argumentative Arbeit mit Hilfe der Wortfamilie ist im Prinzip ähnlich der Etymologie, nur daß es hier nicht um den Tatbestand der Komposition, sondern um den der Flexion (grammatisch gesprochen) geht; und dabei sind nicht so triviale Fehler möglich. Der gemeinsame Oberbegriff bleibt: Wortspiel.
12. Die allgemeine Form dieses Schlusses ist: Was für den Oberbegriff gilt, muß auch für den unter ihn fallenden Unterbegriff gelten. Im §53 wird, übrigens unter ganz anderem Titel, genauer entwickelt, welche verschiedenen Formen dies Argument annehmen kann.
13. Von der schärfer bestimmten Art geht es also nur negativ zur allgemeiner bestimmten Gattung zurück. Die Normen des römischen Rechts, um die es hier geht, sind: 1) Normalerweise scheidet eine Frau durch Heirat aus ihrer Herkunftsfamilie nicht aus; sie behält ihr Gentilnomen. 2) Verbunden sein kann mit der Heirat — und ist es in der Regel zusätzlich auch — die conventio in manum, wodurch die Frau mitsamt ihrem Vermögen voll in die rechtliche Gewalt ihres Mannes eingeht. Erst dadurch wird sie zur *mater familias*. Daraus ergibt sich der angegebene Schluß.
14. Diese Ähnlichkeit sieht aber doch von wichtigen Unterschieden ab: Stirbt ein Sklave, so entfällt für den Erben nur dessen Arbeitsleistung und somit des Besitzers Gewinn; beim Schaden an einem Gebäude, das offensichtlich als Mietshaus genutzt wird, ist nicht nur der im Nachteil, der Eigentum hat, sondern andere Parteien, wie Mieter und Nachbarn, auch. Die entscheidende Stelle dieses Arguments bleibt das *non magis quam*, und wäre die Ähnlichkeit auch noch so weit hergeholt.
15. Man kann zwar auch Schulden erben, aber doch nicht als activum der Eröffnungsbilanz, sondern nur als Verpflichtung.
16. Usus mit dem Nebensinn von usura, d.h. als Kapitalzins, von dessen Verwaltung und Vermehrung man lebt. Daß man in Rom seit alters versuchte, den Weinkeller mit seinen Versuchungen

- zum Tabu für die Frauen zu machen, darüber findet man ein paar z.T. ernsthafte, z.T. skurrile Belege bei Plinius, NH XIV, cap. 13, 89f.
- 17 Was hier bis zur Unverständlichlichkeit verkürzt ist, wird in Verbindung mit §50, wo er auf den gleichen Topos Bezug nimmt, etwas klarer: Ein Testament liegt vor, mit einer Erbenliste, von seiten eines Erblassers (in diesem Fall ist es eine Frau), der dazu rechtens nicht befugt war. Der Schluß ist nun: Akzeptiert man diese Liste, so müßte man jede Liste oder Tafel, auf der Namen stehen, akzeptieren. Verhandelt werden derlei Sachen beim Praetor urbanus als der obersten Gerichtsinstanz in Rom. Die Prätoren verkündeten bei Amtsbeginn die Grundsätze ihrer Rechtsprechung in einem sogenannten *edictum praetorium*; diese Edikte wurden im Lauf der Jahrhunderte gesammelt, komplettiert und schließlich als *edictum perpetuum* unter dem Kaiser Hadrian abgeschlossen. Der Ausdruck „*ex edicto praetoris*“ nimmt im Laufe der Zeit etwa die Bedeutung von „rechtmäßig“ an.
18. Antecedentia ist ganz konkret zu nehmen: Das, was zeitlich vorangeht und insofern ursächlich sein kann. In diesem Fall das Verschulden eines Mannes am Scheitern einer Ehe; dann haben die nach ihm erbenden Kinder kein Anrecht auf das Vermögen der ehemaligen Frau.
19. Die nicht bestehende Erbfolge ist eine Konsequenz aus den fehlenden Rechtsvoraussetzungen (*conubium*). Es kommt also nur auf den Aspekt an, ob man ein und denselben Sachverhalt als Voraussetzungs- oder Folgetopos verwenden will. Das *conubium* als absolute Ehevoraussetzung bestand zwischen Personen von annähernd gleichem Rechts- und Sozialstatus, konnte also z.B. durch zu großen Standesunterschied fortfallen. Einer trotzdem geschlossenen Ehe fehlten dann die wichtigsten Rechtssicherungen, z.B. das Erbrecht der Kinder.
20. Es geht also letztlich um das „*Verursacherprinzip*“, und hier ist also die Frage zu klären: War die vorhandene Mauer etwa nicht hinreichend fundamentiert, sodaß von hier aus, und nicht von dem Anbau, die Ursache des Schadens ausgeht? Die positive Beantwortung dieser Frage ist in dem Argument schon vorausgesetzt.
21. Der Topos „*Vergleich*“ ist also sehr flexibel und beliebig gedreht anwendbar. Es kommt alles nur auf ein hinreichend plausibles *tertium comparationis* an, um mehr und minder oder minder und mehr oder gleich und gleich zu verknüpfen. Dies wird getragen von der sogleich genannten *aequitas*, die eben nicht weiter mit spitzfindigen Fragen belästigt werden soll und auf vordergründiger Einsehbarkeit beruht.
22. Um das genau zu verstehen, ist es gut, sich Rekonstruktionszeichnungen römischer Atriumhäuser anzusehen, die, wie etwa in Pompei ersichtlich, in Form von „*insulae*“ komplexartig an-